

Satzung der Schützengilde Natrop-Pelkum e. V.

Die ordentliche Generalversammlung der Schützengilde Natrop-Pelkum e.V. hat heute, am 10. März 2023, die Neuordnung der Satzung vom 07.01.1956 / 07.03.1970 / 13.03.1976 / 05.03.1983 / 15.01.1992 / 12.03.2004 / 26.11.2004 / 27.11.2011 beschlossen.

Die neugeordnete Satzung lautet wie folgt:

1. Allgemeines:

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Natrop - Pelkum e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter Nr. 22 VR 1108 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 45711 Datteln.

1.1. Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens als Leistungs- und Breitensport nach den einheitlichen Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen und des Vogelschießens anlässlich des Schützenfestes,
- die einheitliche Präsentation der westfälischen Schützentradition in der Öffentlichkeit und die Förderung des Schützenbrauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Aufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins, sowie seine Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstehenden Reisekosten und Tagegelder können nach Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Aufgaben des Vereins sind:

- die Förderung des Sportschießens,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Organisation von schießsportlichen Wettkämpfen und Durchführung des Vogelschießens anlässlich des Schützenfestes,
- die Teilnahme an Sportlehrgängen, Entsendung geeigneter Mitglieder zur Aus- und Weiterbildung von Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern,
- die Gründung von Unterabteilungen zur Förderung des Vereinszwecks,
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen,
- die Förderung des Schützenbrauchtums.

Satzung der Schützengilde Natrop-Pelkum e. V.

1.2. Mitgliedschaft - Voraussetzungen

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und einen guten Ruf besitzt.

Personen unter 16 Jahren können auch Mitglied werden.
Sie sind jedoch keine Vollmitglieder und haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft muss durch ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch an den Vorstand beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

1.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird automatisch, wer das 50. Mitgliedsjahr vollendet hat.

Weiterhin können Ehrenmitgliedschaften durch den Vorstand der Gilde Natrop-Pelkum beschlossen und ernannt werden.

Dieser Beschluss muss einstimmig und in geheimer Wahl innerhalb des Vorstandes erfolgen und protokolliert werden.

Ehrenmitglieder sollen sich in besonderem Maße um die Schützengilde verdient gemacht haben.

Hierbei sollte der Schützenbruder unsere Gilde durch Treue, Miteinander, Füreinander, Pflege von Brauchtum, Hilfsbereitschaft, Einsatz seiner Arbeitskraft, Ansehen nach „Innen“ sowie nach „Außen“ unterstützt haben.

Vorschläge können von jedem Schützenbruder in ordentlicher, schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

Die bis zur aktuellen Änderung dieser Satzung erreichten oder ernannten Ehrenmitgliedschaften genießen Bestandsschutz und bleiben erhalten.

1.4. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festsetzt.

Auszubildende, Schüler und Studenten zahlen einen halben Jahresbeitrag.

Als Aufnahmegebühr wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Auszubildende, Schüler und Studenten, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen die Hälfte einer Aufnahmegebühr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Jeder Schütze, der das 80. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft erfüllt, wird automatisch beitragsfrei.

Ausnahmen von dieser Regelung kann der Vorstand beschließen.

Mitglieder, die bis zur aktuellen Änderung dieser Satzung die Beitragsfreiheit erreicht haben, genießen Bestandsschutz und bleiben weiterhin beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig.

Satzung der Schützengilde Natrop-Pelkum e. V.

Von Mitgliedern, die im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommen werden, wird der anteilige Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig.

Sollte die Frist zur Zahlung nicht eingehalten werden, so ist der Vorstand berechtigt, die dem Mitglied zustehenden Leistungen des Vereins zu verwehren.

1.5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche oder mündliche Erklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand zugehen.

Mit dem Austritt gehen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte des Austretenden verloren. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Erstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrages und des anteilmäßigen Vereinsvermögens.

Eine Wiederaufnahme erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

1.6. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt, dessen Ansehen schadet oder die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen rechtzeitig Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist keinen Gebrauch, kann die Entscheidung hierüber nach Sachlage erfolgen.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt die Beschwerde mit seiner Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben.

2. Organe des Vereins

2.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

2.1.1. Dem Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende

Satzung der Schützengilde Natrop-Pelkum e. V.

- c) Der Geschäftsführer
- d) Der Schatzmeister
- e) Der stellvertretende Schatzmeister
- f) Der Schriftführer
- g) Der Pressewart
- h) 3 Beisitzer
- i) Der Kommandeur

Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der Kommandeur.

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2.1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Der Majestät
- c) Dem General
- d) Dem stellvertretenden Kommandeur
- e) Dem Spieß oder seinem Stellvertreter

Über Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte des Vereins hinaus gehen, soll der erweiterte Vorstand beschließen, sofern der Vorstand dieses für erforderlich hält.

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Personen aus dem erweiterten Vorstand anwesend sind.

2.2. Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre, dabei wird alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes neu gewählt.

Beginnend im Jahr 2025 werden in der ordentlichen Generalversammlung gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Stellvertretender Schatzmeister
- Pressewart
- Der 2. Beisitzer

Bei der nächsten anstehenden Wahl werden in der ordentlichen Generalversammlung gewählt:

- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Der 1. Beisitzer
- Der 3. Beisitzer

Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsposten bekleiden, wenn sich aus der Art der Ämter nichts anderes ergibt.

Satzung der Schützengilde Natrop-Pelkum e. V.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch durch Rücktritt aus dem Amt, kann in der nächsten folgenden ordentlichen Generalversammlung ein kommissarischer Nachfolger gewählt werden.

Der General und der Kommandeur werden vom 1. Vorsitzenden, nach Wahl im Vorstand mit einfacher Mehrheit, ernannt.

Der Kommandeur wird mit seiner Wahl/Ernennung zum Oberst befördert.

Der Kommandeur ernennt einen stellvertretenden Kommandeur, der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

2.3. Stimmabgabe

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur dann in geheimer Wahl durch schriftliche Stimmabgabe zu wählen, wenn dies auf jederzeit zulässigen Antrag durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen wird, oder der Versammlungsleiter eine geheime Wahl durch schriftliche Stimmabgabe anordnet.

2.4. Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Die Vertretung erfolgt durch mindestens 2 von den 3 vorgenannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

2.5. Amtsdauer bei Entfall der ordentlichen Generalversammlung

Ist die Durchführung der ordentlichen Generalversammlung durch gesetzliche oder behördliche Auflagen nicht möglich, so bleiben die jeweils neu zu wählenden Vorstandsmitglieder auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung, Wiederwahl oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

3. Beförderungen und Mitgliederversammlung

3.1. Beförderungen und Ehrungen

Über Beförderungen entscheiden der 1. Vorsitzende, der General und der Kommandeur gemeinsam.

3.1.1. Ehrungen und Auszeichnungen werden vom König, Kaiser, General, 1. Vorsitzenden und dem Kommandeur ausgesprochen.

3.2. Mitgliederversammlung

3.2.1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich als ordentliche Generalversammlung auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

3.2.2. Aus besonderem Anlass kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Satzung der Schützengilde Natrop-Pelkum e. V.

3.2.3. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens 15 Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unterzeichnet haben.

Der Antrag muss die zu behandelnden Punkte der Tagesordnung enthalten.

3.2.4. Die Einberufung erfolgt durch Versand der Einladung und Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich oder E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen.

3.2.5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

3.2.6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.

3.2.7. Jedes Mitglied (Vollmitglied) hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Mitglieder können sich nicht durch andere Mitglieder oder sonstige Personen vertreten lassen.

3.2.8. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ im Verein. Sie bestimmt die Richtlinien in allen wesentlichen Vereinsfragen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Festsetzung des Mitgliedbeitrages

3.3. Vorstand

3.3.1. Der Vorstand gestaltet das Leben des Vereins nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung in eigener Initiative. Er ist nur gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und bringt seine und die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Ausführung.

3.3.2. Der Vorstand ordnet die Feste und Veranstaltungen an und kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

3.3.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

4. Schützenkönig

4.1. Einmal jährlich wird das traditionelle Schützenfest gefeiert, bei dem durch ein Vogelschießen der Schützenkönig bestimmt wird. Abweichungen hiervon können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung der Schützengilde Natrop-Pelkum e. V.

- 4.2. Die Teilnahme am Königsschießen steht jedem Mitglied frei, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 2 Jahre Mitglied ist und über eine vollständige Schützenuniform des Vereins verfügt.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Sollte sich kein geeigneter Anwärter finden, so ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, am Königsschießen teilzunehmen.
- 4.3. Vor Beginn des Königsschießens hat der Anwärter seine erwählte Königin dem I. Vorsitzenden zu benennen. Der I. Vorsitzende ist zur absoluten Diskretion verpflichtet. Die Königin muss aus der Familie eines Schützenmitgliedes stammen, sie soll mindestens 18 Jahre alt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Bei Ableben eines Königs oder Kaisers kann ein Regent durch den Vorstand gewählt werden. Die Gewählten haben alle Rechte und Pflichten zu übernehmen.
- 4.5. Das Vogelschießen ist durch einen unparteiischen Schießwart, der im Besitz der rechtlich erforderlichen Genehmigung ist, durchzuführen.
- 4.6. Die Königskette und Krone wird dem jeweiligen König für seine Amtszeit auf Treu und Glauben zur Verfügung gestellt. Der Königsschmuck bleibt im Eigentum des Vereins. Nach Ablauf der Amtszeit ist als äußeres Zeichen vom scheidenden König eine Plakette an die Königskette anzufügen.

5. Sonstiges

- 5.1. Bei Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins ist, soweit vorhanden, eine komplette Schützenuniform als äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zum Verein zu tragen.
- 5.2. Das Sacheigentum der Gilde soll möglichst an einer zentralen Stelle zur ständigen Aufbewahrung bereit liegen. Es soll ein Gerätewart durch den Vorstand bestellt werden, der für die Aufbewahrung zuständig ist.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 90 % Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht, sofern noch mindestens 30 Mitglieder der Gilde weiterhin angehören wollen.
- 6.2. Vor Abführung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes über die steuerunschädliche Verwendung des Vereinsvermögens einzuholen, wenn dem Verein die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist. Die Auflösung kann nur wirksam beschlossen werden, wenn gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens herbeigeführt wird.
- 6.3. Nach Auflösung des Vereins bleiben der Vorstand, bestehend aus dem 1. und stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zur Abwicklung laufender Geschäfte und bis zur vollständigen Liquidierung des Vereinsvermögens im Amt.
- 6.4. Alle anderen Entscheidungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich behandelt sind, werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

Satzung der Schützengilde Natrop-Pelkum e. V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung zu Datteln am 10. März 2023

Stefan Wember
1. Vorsitzender

Martin Aulke
stellvertretender Vorsitzender

Christian Faber
Geschäftsführer

Christian Faber
Schatzmeister

Andreas Hüning
Stellvertretender Schatzmeister

Christoph Mönnich
Schriftführer

August Martmann
1. Beisitzer

Simon Aulke
2. Beisitzer

Kevin Westermann
3. Beisitzer

Christoph Brunswick
Pressewart

Matthias Hötting
Kommandeur